

Schul- und Hausordnung

Präambel

Die vorliegende Haus- und Schulordnung hat Rechtscharakter und ergänzt die Allgemeine Schulordnung (ASchO). Sie regelt das Miteinander in der Gemeinschaft; dadurch dient sie der ordnungsgemäßen Durchführung des Bildungsauftrages.

1. Verhalten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts

- 1.1 Um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Schüler spätestens um 7:45 Uhr auf dem Schulhof sind.
- 1.2 Zugänge zum Schulgelände sind:
 - a) Hausdorffstraße
 - b) August-Bier-StraßeDer vordere Eingang (an der Aula) darf von Schülern aus organisatorischen Gründen nicht benutzt werden.
Der Aufenthalt im Schulgebäude ist vor dem ersten Gong nicht gestattet!
- 1.3 Fahrräder sind im Fahrradkeller, motorisierte Zweiräder auf den dafür vorgesehenen Parkflächen auf dem Vorplatz der Schule an der Hausdorffstraße abzustellen. Der Parkplatz und der Fahrradkeller dürfen nur zum Abstellen und Abholen der Fahrzeuge betreten werden.
- 1.4 Der Neubau wird nur gemeinsam mit dem Fachlehrer betreten. Bei schlechter Witterung warten die Schüler unter der Pausenhalle.
- 1.5 Das Nichterscheinen eines Fachlehrers ist 5 Minuten nach Stundenbeginn durch den Klassensprecher im Sekretariat mitzuteilen.
- 1.6 Für späteren Unterrichtsbeginn gelten vorstehende Bestimmungen.

2. Ordnung im Schulgebäude

- 2.1 Grundsätzlich ist jede Klasse für die Ordnung im jeweiligen Unterrichtsraum verantwortlich und hat diesen sauber zu halten. Die Schüler haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Sachbeschädigung.
- 2.2 Es liegt auch im Interesse der Schüler, dass die Klasse darauf achtet, dass der Unterrichtsraum beim Verlassen abgeschlossen wird. Die Fenster sind zu verschließen.
- 2.3 Die Stühle sind nach Ende der letzten Unterrichtsstunde hochzustellen.
- 2.4 Das Mitbringen von Materialien, die den Einzelnen und die Gemeinschaft gefährden, ist strengstens untersagt. Dies gilt u. a. für Skateboards, Messer, CS-Gas-Dosen und Sprühdosen.
- 2.5 Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist das Benutzen elektronischer Kommunikationsgeräte (Kassettenabspielgeräte, CD- und mp3-Player, Handys etc.) untersagt.
- 2.6 Im Schulgebäude ist das Kauen von Kaugummi untersagt.
- 2.7 Die sanitären Anlagen sind sauberzuhalten und nicht zu beschädigen.
- 2.8 Bei Diebstahl muss der Schüler damit rechnen, dass dieser zur Anzeige gebracht wird.

3. Pausenordnung

- 3.1 Während der großen Pausen ist der Aufenthalt in Klassenräumen und im Treppenhaus nicht gestattet.
Beim Wechsel vom Neubau ins Hauptgebäude müssen die Schultaschen vor der Eingangstür zum Hauptgebäude abgestellt werden.
- 3.2 Wie während der gesamten Unterrichtszeit ist auch während der Pausen das Verlassen des Schulgeländes aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt.
- 3.3 Das Rauchen ist den Schülern bei allen schulischen Veranstaltungen laut ASchO nicht gestattet.
- 3.4 Auf dem Schulhof der Gottfried-Kinkel-Realschule ist Ballspielen nur mit Softbällen erlaubt.
- 3.5 Spielen mit Nichtsoftbällen ist nur auf dem „roten Platz“ erlaubt.
4. Muss ein Schüler während seiner Unterrichtszeit das Schulgelände verlassen, kann ihn nur der Klassenlehrer (bei seiner Abwesenheit der nächstfolgende Fachlehrer) vom Unterricht befreien.
5. Während der Freistunden haben sich die Schüler auf dem Schulhof aufzuhalten und so zu verhalten, dass der Unterricht nicht gestört wird. Sie unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule.
6. Bei Katastrophen gilt die besondere Brand- und Katastrophenordnung.
7. Für die Schülerbücherei gilt die besondere Ausleihordnung.
8. Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule am ersten Unterrichtstag.

Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten der Schule schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.

Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung des Schülers. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. In besonderen Fällen kann die Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
9. Das Verteilen von Informationen, welche die Schule betreffen, ist nur mit Zustimmung des Klassenlehrers gestattet.
10. Sollte ein Schüler unserer Schule Drogen weitergeben, so muss er mit der Verweisung von der Schule rechnen. Der Fall wird zur Anzeige gebracht.
Laut Betäubungsmittelgesetz sind Besitz und Konsum von Drogen verboten.
11. Die vorstehende Schul- und Hausordnung gilt sinngemäß auch für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.
12. Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung finden die Bestimmungen der ASchO Anwendung.